

523/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Brigitte Ederer und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verbreitung von neonazistischem Gedankengut über Internet und WorldWideWeb, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. In wie vielen Fällen kam es wegen der Verbreitung von neonazistischem Gedankengut über die Dienste des Internet zu Aktivitäten der Staatsanwaltschaft?

2. In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft solche Verfahren eingestellt und was war die Begründung dafür?

3. In wie vielen Fällen davon kam es zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen?

4. Wie ist Ihre Einschätzung der derzeit geltenden Rechtslage hinsichtlich jener Rechtsfragen, die durch diese neuen Informations- und Kommunikationsformen entstehen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die im Umfrageweg befaßten Staatsanwaltschaften berichteten über bisher insgesamt fünf Vorgänge wegen der Verbreitung von neonazistischem Gedankengut über Internet und WorldWideWeb.

In einem Fall wurde die Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angezeigten zurückgelegt. In einem anderen Fall wurde das Verfahren gemäß § 41 2 StPO vorläufig eingestellt (abgebrochen), weil der ausländische Absender nicht greifbar ist und daher im Inland nicht vor Gericht gestellt werden kann.

Zu einer von einer Staatsanwaltschaft zunächst infolge angenommenen Mangels am Tatbestand zurückgelegten Anzeige wurde in der Folge (auf Grund einer Weisung) das Verfahren fortgesetzt und von der Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung wegen des Verdachts nach § 3g VerbotsG, in eventu § 3h Ver-

botsG und § 283 StGB, beantragt. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Offen sind auch noch die Strafverfahren in zwei weiteren Fällen.

Zu 3:

Im Zusammenhang mit der Verbreitung von neonazistischem Gedankengut über Internet und WorldWideWeb ist es bisher zu keiner gerichtlichen Verurteilung gekommen. Wie zu 1 und 2 bereits erwähnt, sind derzeit drei Strafverfahren zu solchen Sachverhalten anhängig.

Zu 4:

Die materiellrechtlichen Straftatbestände gelten grundsätzlich auch für die Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte über moderne Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet und WorldWideWeb. Solche öffentlich zugänglichen Netzsysteme unterliegen auch dem Medienbegriff des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes. Allein durch die Verwendung derartiger Technologien zum Zweck des Transports und der Verbreitung strafrechtswidriger (insbesondere auch neonazistischer) Inhalte ergeben sich für die strafrechtliche Beurteilung somit keine Besonderheiten. Der Urheber solcher Netzwerkinhalte ist ebenso wie bei anderen Medien strafrechtlich verantwortlich. Delikte dieser Art sind Medieninhaltsdelikte.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung neonazistischen Gedankengutes über Kommunikationsnetze kommen insbesondere die gerichtlichen Strafbestimmungen des Verbottsgesetzes und die subsidiär anwendbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung des Artikel IX Abs. 1 Z 7 EGVG in Betracht. Insbesondere der durch die Verbottsgesetz-Novelle 1992 eingeführte Tatbestand des § 3h bietet im Hinblick auf die dort vorgesehenen Begehungsmittel ("in einem Medium" bzw. „sonst öffentlich") eine geeignete Handhabe, die in der Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen bestehende Verbreitung rechtsextremen Gedankengutes in Computernetzen - auch unabhängig von Wiederbetätigungsstendenzen - strafrechtlich zu

verfolgen. Daneben können auch allgemeine Strafbestimmungen zum Tragen kommen, wie die Bestimmungen der §§ 281 ("Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze"), 282 ("Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen") und 283 StGB ("Verhetzung") sowie die Verwaltungsstrafbestimmung des Artikel IX Abs. 1 Z 6 EGVG, da die Verbreitung von Inhalten in offenen Kommunikationsnetzen jedenfalls das dort jeweils vorgesehene Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ erfüllt.

Die geltenden Strafbestimmungen gegen die Verbreitung neonazistischen Gedankengutes stellen somit durchaus auch eine geeignete Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung solcher Inhalte über Datennetze dar. Im Hinblick auf den weiten Tatortbegriff des § 67 Abs. 2 StGB wird die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Strafverfolgung in der Regel auch dann gegeben sein, wenn der Urheber eines strafrechtswidrigen Netzinhaltes aus dem Ausland tätig wird. Für eine wirksame grenzüberschreitende Strafverfolgung wäre allerdings eine Harmonisierung der einschlägigen materiellen Straftatbestände in den einzelnen Staaten erforderlich. Einen wesentlichen Schritt in Richtung einer effektiveren grenzüberschreitenden Verfolgung von Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund im Bereich der Europäischen Union bildet die "Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit", über die im Rat bei der Tagung am 19. und 20. März 1996 politisches Einvernehmen erzielt wurde. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Verhaltensweisen, etwa die öffentliche Weitergabe und Verbreitung von Schriften sowie von Bild- oder sonstigem Material mit rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten, entweder unter Strafandrohung zu stellen oder in diesen Fällen vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzugehen.

Im Zusammenhang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien

stellen sich aus meinem Vollziehungsgebiet auch vertrags-, verbraucherschutz- und urheberrechtliche Fragen. Da diese jedoch offenbar nicht im Mittelpunkt der Anfrage stehen, verweise ich hiezu auf die beiliegende, im Rahmen der Regierungsinitiative "Österreichs Weg in die Informationsgesellschaft" an das Bundeskanzleramt erstattete Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Jänner 1996, in der diese zivilrechtlichen Fragen überblickartig behandelt wurden.